

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 4

Artikel: Die Stellung der Frau in der Armenpflege

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bößhardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

8. Jahrgang.

1. Januar 1911.

Nr. 4.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Stellung der Frau in der Armenpflege.

Von **A. Wild**, Pfarrer, Mönchaltorf.

Der dritte internationale Kongress für Armenpflege und Wohltätigkeit vom 8.—13. August 1910 verhandelte über folgende Themata: 1. Die Krankenpflege auf dem Lande; 2. die Unterstützung von Ausländern; 3. die Stellung der Frau in der Armenpflege und 4. die Unterstützung von Witwen mit Kindern. Zu allen diesen Fragen waren aus den einzelnen Ländern Spezialberichte eingelangt, am meisten zur Frage der Stellung der Frau in der Armenpflege (*Le rôle de la femme dans l'assistance*), worüber nun hier kurz referiert werden soll. 13 Länder (Amerika, Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Rußland, Schweden und die Schweiz) berichteten zum Teil sehr ausführlich und erschöpfend über die Tätigkeit der Frauen in der Armen- und Wohlfahrtspflege. Der Vizepräsident des Kongresses, Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, faßte diese einzelnen Berichte in einen Generalbericht zusammen und trug ihn am Kongress selbst vor. Gedruckt ist er zurzeit noch nicht. Versuchen wir also selbst einen Überblick über die einzelnen Bestrebungen zu geben.

1. In den Vereinigten Staaten von Amerika¹⁾ gehören dem großen nationalen Armenpflege-Kongress (the National Conference of Charities and Correction) 416 Frauen an gegen 500 Männer, im Komitee sitzt 1 Frau. Die State Boards (Aufsichtsbehörden über die öffentlichen und privaten Anstalten) haben in 10 Staaten Frauen unter ihren Mitgliedern. In verschiedenen Staaten, so Indiana, Massachusetts und New York sind Frauen Leiterinnen von öffentlichen Anstalten für Frauen und Mädchen. In der privaten Wohltätigkeit treten die Frauen noch mehr hervor. Von den 203 Settlements (Niederlassungen von Angehörigen der gebildeten und wohlhabenden Klassen unter dem unbemittelten Volke zu ihrer sozialen Hebung) sind 124 reine Frauen-Settlements. Von 250 Privat-Wohltätigkeitsgesellschaften (Charity Organization Societies) beschäftigen 136 weibliche Sekretäre. Gemeinde-Tuberkulosepflegerinnen zc. haben verschiedene Gesellschaften in der Zahl von 1334 in ihrem Dienst. Philanthropische Frauenvereine zählte man im Jahr 1908: 4864 mit

¹⁾ Women in Public and private Philanthropy in the United States. A brief report of some activities in which women are engaged. By Mary Willcox Glenn. 8 s.

800,000 Mitgliedern. Die Wohltätigkeitsschulen in New York, Boston, Chicago und St. Louis hatten 1907—08 46 weibliche Lektoren und 301 Studentinnen.

2. In Belgien¹⁾ besorgen die offene Armenpflege die Bureaux de Bienfaisance, die aus 5gliedrigen vom Gemeinderat gewählten Kommissionen bestehen. Die Mitglieder dieser Kommissionen sind ausschließlich Männer. In größeren Ortschaften sollen von den Bureaux nach dem Gesetze zur Armenunterstützung Comités de Charité eingesetzt werden, und einige solche bestehen nun auch aus weiblichen Mitgliedern. 4577 Anstalten (von 6400 wohltätigen Werken und Institutionen in Belgien) sind für Frauen bestimmt oder durch sie geleitet, darunter 1031 Staatsanstalten. Es sind das Krippen, Kindergärten, Kleinkinderbewahranstalten, Waisenhäuser, Entbindungsanstalten, Kinderspitäler, Rekonvaleszentenheime für Kinder, Anstalten für zurückgebliebene, anormale, idiotische, epileptische Kinder, Sonntagschulen, Patronage-Werke für junge Mädchen, Armenbeherbergung und Unterstützung, Unterstützung durch Arbeit, Armenhäuser und Altersasyle, Krankenanstalten, Dispensaires, Asyle für Rekonvaleszenten, Anstalten für Unheilbare, Asyle für Geistesranke und Epileptische, Anstalten für Taubstumme und Blinde, Fürsorge für entlassene Gefangene, Zufluchthäuser zc. Auch die zwei staatlichen Mädchenerziehungsanstalten stehen unter Leitung von katholischen Schwestern. In einigen der 14 Monts de piété (Reihhäuser) sind Frauen angestellt. Eine große Frauenunterstützungs-gesellschaft, das Pendant zum Vinzenz-Verein, ist die Archiassociation des Dames de Charité de la Miséricorde mit 64 Komitees und 1200 Mitgliedern. Sie läßt durch ihre Mitglieder die Armen, hauptsächlich arme kinderreiche Witwen, besuchen und unterstützen. Die Frauen de l'Oeuvre du Manteau de St. Martin nähen Kleider für Arme und lassen sie durch die Pfarrämter verteilen. — Der belgische Bericht postuliert schließlich Zentralisation der Privat-Wohltätigkeit und eine bessere gesetzliche Grundlage.

3. In Dänemark²⁾ hat die Frau seit 1908 unter gewissen Bedingungen das Wahlrecht und kann auch in den Gemeinde- und Departementsrat gewählt werden. Das Armengesetz gibt übrigens auch der Armenverwaltung das Recht, zur Überwachung der Armen passende Männer und Frauen zu ernennen. Wählbar sind Frauen ferner in den Vormundschaftsrat für die straffällige und verlassene Jugend. Ein Gesetz von 1905 sieht die Errichtung von staatlichen Kinder-Beobachtungs- und Erziehungsanstalten und Krippen vor, in denen Frauen tätig sein können. Sie nehmen Teil an den kommunalen Hilfskassen, die die Aufgabe haben, unterstützungsbedürftige Personen vor der Almosen-geldlosigkeit zu bewahren. 1908 saßen 2500 Frauen in der Verwaltung dieser Kassen, mancherorts präsidieren sie sie. An der Verwaltung der Arbeitslosenkassen können sie ebenfalls teilnehmen. Die Fabriketablissemante mit ausschließlich weiblichen Arbeitern unterstehen einer Fabrikinspektorin. Das städtische Arbeitsnachweissbureau, weibliche Abteilung, für Kopenhagen führen Frauen. In großer Zahl und in den verschiedensten Stellungen sind sie vorhanden in den Anstalten für Idioten, Geistesranke, Blinde und Taubstumme. — Unter den privaten Frauenhilfs-gesellschaften ist in erster Linie zu nennen die Hilfs-gesellschaft von Kopenhagen, sodann ähnliche Gesellschaften in andern Städten. Die kirchliche Armenpflege in Kopenhagen und Friedrichsberg hatte 1908 in 52 Sektionen 32 Diakonissen und 30 Wärterinnen, außerdem 604 freiwillige Helferinnen. Auch die Heilsarmee befaßt sich mit Armen- und Krankenpflege, 144 weibliche Offiziere sind darin tätig, sie unterhält ein Zufluchthaus für Frauen, 4 Krippen und das Schlammwerk. Die Fürsorge für die

1) Le rôle de la femme dans l'assistance. Rapport spécial par M^{me} Charles Vloerberghs. 18 p.

2) Aperçu sur la participation des femmes à l'assistance publique et à la bienfaisance privée rendu par Alfred Th. Jörgensen, Dr en théologie agrégé à l'Université de Copenhague, Secrétaire de „de samvirkende Menighedsplejer“ (Bureau d'assistance coopérative paroissiale). 26 p.

Blinden, Taubstummen und Krüppel ist ausschließlich oder teilweise Sache der Frauen. In der Kinderfürsorge nehmen sie eine dominierende Stellung ein. In ganz Dänemark gibt es 282 Institutionen, die im Mittel für 15,472 Kinder sorgen. Bei der Verwaltung der verschiedensten Gesellschaften, die Kinderfürsorge zum Zwecke haben, sind Frauen beteiligt und ebenso, wo es sich um Unterstützung von armen, gefallenen und aus dem Gefängnis entlassenen Frauen handelt, sowie um alleinstehende Mädchen und Frauen, Witwen und Wöchnerinnen. Das dänische Diakonisseninstitut zählt 315 Schwestern, die in der Armenkrankenpflege und in verschiedenen Anstalten tätig sind. Das Rote Kreuz hat 55 Krankenpflegerinnen. 562 Gesellschaften zu Stadt und Land haben 620 Krankenpflegerinnen in ihrem Dienst — Der Bericht konstatiert schließlich, daß der Feminismus in den letzten Jahren in Dänemark große Fortschritte auf allen Gebieten gemacht habe, namentlich schätzenswert sei aber die Mithilfe der Frau auf dem philanthropischen Gebiete. Eine philanthropische Schule für Männer und Frauen wäre jedoch dringend nötig; die Jugend, namentlich die weibliche, sollte für die philanthropischen Werke interessiert werden. (Fortsetzung folgt.)

Bern. Ueber die Verpflegung der Unterstützten sprechen sich die Armeninspektoren in ihren Inspektionsberichten im großen und ganzen günstig aus. Die von ihnen vorgenommene Nachschau an Ort und Stelle hatte in den meisten Fällen ein zufriedenstellendes Ergebnis. Die große Mehrzahl der Unterstützten hat sich einer guten bis sehr guten Verpflegung zu erfreuen. Es sind Ausnahmen, wenn in den Spezialberichten die Pflege als ungenügend bezeichnet wird. Meistens heißt es: Verpflegung „gut“, „befriedigend“, „gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß“. Nicht selten lautet bei einem Kinde der Bericht: „Wird gehalten wie ein eigenes Kind“. Der Inspektor eines großen Kreises gibt sein Urteil dahin ab: „Die Verpflegung der Unterstützten, besonders der Kinder, darf im allgemeinen eine gute genannt werden, in einzelnen Gemeinden sogar eine sehr gute. Das Verständnis und der gute Wille haben seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Armengesetzes entschieden zugenommen.“ In ähnlicher Weise äußern sich auch andere Inspektoren. Fälle, wo wegen mangelhafter Pflege, roher Behandlung, Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes eingeschritten und Pfleglinge ihren Pflegern weggenommen und anderswo untergebracht werden müssen, kommen nur selten vor. Immerhin kommen solche noch vor. Ein Inspektor berichtet sogar von mehreren solchen Fällen, die letztes Jahr in seinem Kreise zu verzeichnen waren. Man scheint es mitunter noch zu wenig ernst zu nehmen mit der Wahl der Pflegeorte. Ein Inspektor schreibt in seinem Inspektionsberichte: „Etwas, das mir schon mehr als einmal zu Klagen und zu unliebsamem Einschreiten Anlaß gab, ist die oberflächliche Art, wie oft Kinder verkostgeldet werden. Es gibt Behörden, die das ernst nehmen und sich Mühe geben, wirklich gute und passende Pflegeorte ausfindig zu machen. Aber dann kommen auch wieder andere Fälle vor, wo die Behörden ihre Pflicht getan zu haben glauben, wenn so ein Kind nur untergebracht ist. Ueber das Wo und das Wie machen sie sich kein Kopfzerbrechen und namentlich auch keine Gewissensbedenken.“ Hoffen wir, daß solche Erscheinungen immer seltener werden!

Die von den Armeninspektoren bei Anlaß der Hausinspektionen vorgenommene Nachfrage, wie viele Pflegekinder sich im Besitze von Sparheften oder Sparkassabüchlein befinden, ergab gegenüber dem Vorjahre wieder eine erfreuliche Zunahme. Die Zählung ergab 993 solcher Kinder (1908: 951). Die Kassaguthaben waren bei 963 Kindern angegeben (1908: 910) und beliefen sich auf 31,691 Fr. (1908: 25,511 Fr.). Bei den übrigen 30 Kindern waren die Guthaben nicht angegeben (1908: 41). Diese stetige Zunahme der Pflegekinder, die sich im Besitze von Sparheften befinden, ist ein erfreulicher Beweis, daß immer mehr Pflegeeltern es sich zur Pflicht machen, die Spargelder ihrer Pflegekinder zinstragend anzulegen, was nicht wenig dazu beitragen wird, in den letztern den Spar Sinn zu wecken.

Was das Patronat betrifft, so läßt die Durchführung und Handhabung desselben